

Zur Entstehung des "Leitenden Geistlichen Amtes" (LGA) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

von Karl Dienst

Hessen vorn?

1) "Daß die Ordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 17.03.1949 unter den Neuordnungsversuchen der Nachkriegszeit eine besondere Stellung einnimmt, ist unbestritten. Es hängt das mit der Eigenart dieser Kirche zusammen und mit der Tatsache, daß das Gebiet der Ev. Kirche in Hessen und Nassau eine einheitliche Kirchenordnung bis dahin noch nicht hatte. Die alten Kirchenverfassungen der drei Teilgebiete Hessen, Nassau und Frankfurt, die durch den Gewalteingriff des nationalsozialistischen Staates zu dem Gebiet der Ev. Landeskirche Nassau-Hessen zusammengeschweißt worden waren, hatten effektiv, wenn auch nicht rechtens, aufgehört zu funktionieren. Dadurch wurde ein völliger Neuanfang nach dem Kriege nicht nur notwendig, sondern weithin auch möglich. Und es gelang, Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, die anderorts noch nicht praktiziert waren"¹; Die Beurteilung der Kirchenordnung (KO) der EKHN verbindet öfters Nullpunkt-Avantgardismus mit dem Anspruch, zentrale Einsichten aus dem Kirchenkampf in kirchliche Gestaltung überführt zu haben. Vor allem im Selbstverständnis der Bekennenden Kirche wird diese Ordnung auch als "Zeichen", als "Dienst für andere" verstanden. Ja: Kirchliche Gestaltungsfragen werden öfters theologisch überhöht: "Im Verzicht auf das Kreuz und im Verzicht auf den Bischofstitel haben wir ein Zeichen einer ernst zu nehmenden Buße zu sehen"². Exemplarisch für diese an den Besonderheiten der Ordnung der EKHN orientierten Sichtweise ist eine Stelle aus dem Brief Martin Niemöllers an Propst Dr. Hans Böhm vom 07.10.1947: "... Ich habe die feste Überzeugung gewonnen, daß diese arme Kirche hier (= Hessen-Nassau) die einzige ist, die uns in Deutschland noch bleibt, von der wir hoffen können, daß sie sich in der Linie der BK (Bekennenden Kirche) entwickeln läßt, ohne daß wir auf einen lutherischen, reformierten oder unierten eigenen Weg geraten müßten"³.

2) Als ein "Proprium" kirchlicher Gestaltung in der EKHN stellt Martin Niemöller⁴ das sog. "Leitende Geistliche Amt" (LGA) heraus: "Eine besondere Regelung war für die 'geistliche Leitung' erforderlich. Hierzu wurde das 'Leitende Geistliche Amt'

1 Hans Erich Heß, Die Ordnung der EKHN. Randglossen und Fragen. In: ZevKR 3, 1953/54, 56-73; hier 53.

2 Verfassungsgebende Synode der EKHN Teil II. 3. Lesung vom 14.-18.03. und 09.-11.05.1949. Vierte Tagung vom 06.-07.12.1949 in Frankfurt, S. 113; vgl. 115.

3 Zentralarchiv der EKHN (= ZA EKHN) Best. 62.

4 Martin Niemöller, Haupttypen heutiger Kirchenverfassungen: EKHN. In: ZevKR 7, 1959/60, 337-347; hier 345.

geschaffen, das von dem Kirchenpräsidenten 'in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter und den Pröpsten wahrgenommen wird' ... Um jede Möglichkeit einer hierarchischen Entwicklung auszuschließen, hat das LGA keinerlei rechtliche Befugnisse; wenn Rechtsakte vorgenommen werden müssen, so ist die Kirchenleitung zuständig bzw. die Kirchensynode. Die geistliche Leitung ist demnach nach bruderrätlichem Vorbild geordnet, allerdings mit dem beachtlichen Unterschied der fehlenden Rechtskompetenzen. In der Praxis ist trotzdem das LGA zu einem integrierenden, wenn nicht zum Ausschlag gebenden Faktor in der Ordnung der Gesamtkirche geworden, weil seine Stellungnahme und sein Rat ständig von der Kirchenleitung in Anspruch genommen werden". Kurz: "Mit der Einrichtung des LGA wurde erstmals im deutschen Protestantismus der Versuch gemacht, die Funktionen geistlicher Leitung, also bischöfliche Aufgaben, durch ein in Gemeinschaft handelndes Gremium wahrzunehmen"⁵.

In der KO der EKHn vom 17.03.1949 heißt es:

Artikel 44:

- (1) Das LGA wird von dem Kirchenpräsidenten in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter und den Pröpsten wahrgenommen.
- (3) Der Auftrag des LGA ist der Hirten- und Wächterdienst für die Gemeinden und Pfarrer der Kirche.

Artikel 45:

Dem LGA liegen ob:

- a) Die Sorge für die rechte Verkündigung und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden und Dekanaten;
- b) der brüderliche Besuchsdienst in den Gemeinden und Dekanaten (Visitation);
- c) der seelsorgerliche Dienst an den Dekanen und Pfarrern;
- d) die Zurechtweisung und Förderung der Pfarrer und Pfarramtskandidaten;
- e) die Ordination und Einführung der Pfarrer.

Artikel 48:

- (1) Die Pröpste werden von der Kirchensynode gewählt. Sie müssen ordinierte Theologen sein.
- (2) Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach Anhören des Pfarrerausschusses für jeden zu wählenden Propst mindestens zwei Namen vor; die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

⁵ Karl Herbert, Die Ordnung der EKHn. In: Materialbericht der Kirchenleitung der EKHn 1967/68. Darmstadt 1968, 1-26; hier 20.

- (3) Die Pröpste werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; alle 2 Jahre scheiden zwei von ihnen aus. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 49:

- (1) Im Auftrage des LGA nehmen die Pröpste dessen Aufgabe in ihren Visitationsbezirken und Aufgabenbereichen wahr.
 (2) Die Pröpste sollen sich in wichtigen Fällen mit dem zuständigen Dekanats-synodalvorstand brüderlich beraten.

Der Kirchenordnungsentwurf vom 12. Juli 1946

1) Bereits im Spätsommer 1945 hatte der Verfassungsausschuß des nassau-hessischen Landesbruderrats der BK unter theologischer Federführung von Pfarrer Dr. Alfred Adam erste Überlegungen für eine neue Kirchenordnung aufgestellt. Als "entscheidende Erkenntnisse des Kirchenkampfes" sollten festgehalten werden: die Mitbeteiligung der Gemeinde an der synodalen Leitungsstruktur, die Ablehnung des monarchischen Bischofsamtes (trotz Bejahung der Amtsbezeichnung), die Kirchenverwaltung als ausführendes Organ der Kirchenleitung und nicht mehr als eigenständige Behörde⁶. Anfang März 1946 lag ein ausformulierter "Entwurf einer Verfassung für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen" vor, der der im April, Mai und Juli tagenden VII. Bekenntnissynode der BK zur Beratung vorgelegt wurde. Martin Niemöller war vom Landesbruderrat (LBR) der BK zum Mitglied der Bekenntnissynode berufen worden; er übernahm auch den Vorsitz im LBR. Bereits seit Frühjahr 1946, also lange vor seinem Amtsantritt als Kirchenpräsident, war er unmittelbar am Neuaufbau der Kirche beteiligt.

2) Unter Niemöllers tatkräftiger Mitwirkung entstand der am 12. Juli 1946 von der nassau-hessischen Bekenntnissynode angenommene neue Entwurf für eine "Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Nassau-Hessen"⁷. Unter der Überschrift "Die Ämter der Gesamtkirche" heißt es:

"Der Bischof: Der Bischof ist ein von der Kirchensynode für die Amtsdauer von 8 Jahren zu erwählender Pfarrer. Er legt nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt in die Hände der Kirchensynode zurück; Wiederwahl ist zulässig. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter des Bischofs.

Dem Bischof wird damit durch den gemeinsamen Willen der Kirche das Amt der Visitation und der Seelsorge an den Pfarrern des Kirchengebiets übertragen; außerdem

⁶ Karl Herbert, Der Kirchenpräsident. In: Protestant. Das Jahrhundert des Pastors Martin Niemöller. Hrsg. von Hannes Kamick und Wolfgang Richter im Auftrag der EKHn. Frankfurt/M. 1992, 219-240; hier 221 f.

⁷ Vgl. Herbert, ebd. 224.

ist er kraft seines Amtes Vorsitzender der Kirchenleitung. Er kann aber nicht zum Präses der Kirchensynode gewählt werden. Mit dem Amt der Visitation übt der Bischof das ihm von der Kirche übertragene Wächteramt über die Einhelligkeit der Verkündigung und die Eintracht der Ordnungen in der Gesamtkirche aus. Hierbei stehen ihm die Visitatoren und die theologischen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung zur Seite...

Die sechs Visitatoren werden von der Kirchensynode mit Zustimmung des Bischofs zunächst auf vier Jahre, später auf acht Jahre gewählt. Sie tragen für die Dauer ihrer Amtstätigkeit den Titel Prälat. Unter ihnen soll mindestens je einer dem lutherischen sowie dem reformierten Bekenntnis angehören. Ihr Dienst soll, jedoch ohne strenge Bindung, nach Kirchenbezirken geordnet werden.

Der Bischof ruft die Visitatoren unter Hinzuziehung der theologischen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung in regelmäßigen Abständen als Theologisches Amt zusammen, um mit ihnen Fragen des Pfarramtes, der Ausbildung und Weiterbildung der Pfarrer und sonstigen Amtsträgern zu klären".

3) In den "Erläuterungen zum Entwurf einer Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Nassau-Hessen" heißt es: "Dem Bischof sind sechs Visitatoren, die den Titel "Prälat" führen, zur Seite gestellt. Man könnte an dem alten hessischen Titel 'Superintendent' festhalten und nur den Stellvertreter des Bischofs 'Prälat' nennen. Diese Fragen sind von geringer Bedeutung. Da der Bischof in engster Arbeitsverbindung mit den Visitatoren steht, muß er auf ihre Auswahl maßgebend einwirken können; deshalb ist die Bestimmung getroffen, daß sie nur mit Zustimmung des Bischofs gewählt werden können ... Die Visitatoren sollen im allgemeinen ihren Dienst nach Kirchenbezirken geordnet versehen; aus diesem Grunde müssen sie hauptamtlich tätig sein ... Die Visitatoren treten mit dem Bischof unter Hinzuziehung der theologischen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung als Theologisches Amt zusammen".

4) In dem Entwurf wird also ausdrücklich vom Amt des Bischofs gesprochen, obwohl es darüber erhebliche Debatten gegeben hat. Niemöller betonte: "Ich bin kein Freund der Hierarchie oder des Episkopalismus, wohl aber einer echt verstandenen geistlichen Leitung. Das synodale Prinzip sollte also auch für sich allein nicht maßgebend sein. Hier ist eine Polarität auf allen Stufen vorhanden. Der Pfarrer ist nicht letztlich von der Gemeindeversammlung abhängig, ebenso nicht der Bischof von der Synode, wenn auch im Konfliktfall Pfarrer oder Bischof weichen müssen. Das synodale Element muß sich zuletzt als das stärkere erweisen. Dies darf aber nicht dazu führen, das

synodale Element einfach organisatorisch überzuordnen"⁸.

Im Nachlaß des reformierten Pfarrers Prof. Dr. Wilhelm Boudriot findet sich ein Brief des späteren reformierten Mitglieds im LGA Berthold Eitel an Boudriot vom 17.05.1946: "Ich habe bei Niemöller einen interessanten Wandel in der Bischofsfrage beobachtet. Während er seither wenig respektvoll über die Bischofswürde sprach, hat er sich jetzt stärker für den Bischof eingesetzt. Er stellte die Alternative: Kirche als loser Gemeindeverband oder als Einheit mit polarem Gegenüber von Synode und Bischof, beide mit großem Eigenrecht. Wenn ich dann noch die stark lutherische Tendenzen bedenke, die Schlink hervorkehrte, so muß ich sagen, es liegen doch allerlei Gefahren am Weg und es muß unsererseits sehr aufgepaßt werden müssen, sonst kommt alles in einer unguten Richtung ins Treiben".

5) Eine grundlegende Entscheidung fällt der Verfassungsausschuß der Verfassungsgebenden Synode der EKHn in seiner ersten Sitzung am 14.10.1947: "Bei der künftigen Arbeit soll der Entwurf der Kirchenordnung der Bekennenden Kirche zugrundegelegt werden. Auf der zweiten Sitzung dieses Gremiums am 11./12.11.1947 wurde dies ausdrücklich bestätigt: Der genannte Entwurf "wird zur Grundlage der Beratungen erklärt"⁹.

Dieser Entwurf enthielt, wie gesagt, ohne Vorbehalt das Bischofsamt mit dem Auftrag der Visitation und der Seelsorge und dem Wächteramt über die Verkündigung und die Einhaltung der Ordnungen. "Hierbei stehen ihm die Visitatoren und die theologischen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung zur Seite", die er in regelmäßigen Abständen als "Theologisches Amt" zusammenruft.

Die Ausformung des "leitenden geistlichen Amtes"

1) In der zehnten Sitzung des Verfassungsausschusses am 15./16. April 1948 referierte Karl Herbert¹⁰ über das Thema: "Besinnung über Wesen und Auftrag der leitenden Organe der Kirche"¹¹. Einige Spitzensätze Herberts seien zitiert: "Der Gemeinde steht unbestritten das Amt der Verkündigung gegenüber. Es sollte die gleiche Struktur aber auch für die Gesamtkirche nicht durch den Hinweis auf die Gefahr einer Herr-

8 Protokoll der 2. Sitzung der VII. BK-Synode der Landeskirche Nassau-Hessen vom 07.-09.05.1946. ZA EKHn 62/3479, S. 63.

9 Protokolle des Verfassungsausschusses von 1947-1949: ZA EKHn 56/1.

10 ZA EKHn 56/1.

11 ZA EKHn 56/4. Zum Folgenden vgl. die unveröffentlichte Hausarbeit im Rahmen der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Göttingen 1990) von Barbara Wehmeyer: Erfahrungen aus dem Kirchenkampf. Martin Niemöllers Anteil an der Neugestaltung der EKHn nach 1945. Ihre Ausführungen auf S. 80 f. hat OKR D. Karl Herbert in einem Schreiben an mich vom 18.02.1992 korrigiert.

schaft eines einzelnen bestritten werden". Herbert hält "das leitende geistliche Amt der Kirche" für eine "dringende Notwendigkeit": "Wir brauchen nicht nur die Synode..., wir brauchen auch nicht nur eine Kirchenleitung ..., wir brauchen ein geistliches Amt, dessen Vollmachten gewiß umgrenzt sind, dessen Träger aber nicht nur Vorsitzender der Kirchenleitung und repräsentative Vertretung der Kirche nach außen ist, sondern pastor pastorum. Wir brauchen das Amt, das den Amtsträgern der Kirche den Dienst tun soll, den der Pfarrer seiner Gemeinde tut ... Es fehlt unsern Pfarrern ... Seelsorge in Warnung, Mahnung und Tröstung, Visitation und brüderliches Zurechthelfen bei vielen, die müde und irre geworden sind, die ihren Dienst ohne letzten Ernst oder wirklichen Eifer oder ohne Freude tun. Hier scheint die eigentliche Not unserer Kirche zu liegen und hier tut not der brüderlich seelsorgerliche Dienst des bischöflichen Amtes, sowohl des Trägers des leitenden Amtes selbst wie der in seinem Auftrag stehenden Visitatoren der einzelnen Bezirke ... Es ergibt sich daraus, daß das Amt der Visitatoren mit dem leitenden Amt zusammen gesehen werden müßte. Das Amt dieser Visitatoren für die einzelnen Kirchenbezirke wird erforderlich, weil es dem Träger des leitenden Amtes bei der Ausdehnung unseres Kirchengebietes unmöglich ist, mit allen Pfarrern und Gemeinden, die ihm anbefohlen sind, in steter Verbindung zu bleiben, und weil es um der Verkündigung willen nicht geschehen darf, daß die Diener am Wort lange Zeit ohne den Dienst ihres Hirten und Seelsorgers bleiben ... Trotz gewisser Gefahren auf evang. Boden und auch der Diskreditierung in den vergangenen Jahren scheint die Bezeichnung 'Bischof' für das leitende Amt die naheliegendste, klarste und kirchlich würdigste zu sein. 'Kirchenpräsident' trifft nach allem Gesagten die Sache nicht, die gemeint ist, und gehört zudem einer vergangenen Zeit an. Es geht um ein seinem Wesen nach geistliches Amt und nicht um einen Vorsitzenden ... Für die Visitatoren bieten sich die hessische Bezeichnung 'Superintendent', die hauptsächlich norddeutsche 'Pröpste' oder die württembergische 'Prälaten' an..."¹².

2) Im Protokoll der zehnten Sitzung des Verfassungsausschusses am 15./16.04.1948 heißt es: "Niemöller stimmt Kreck und Schmidt zu. Er gründet seine Ausführungen auf 1. Kor. 12. Die Funktionen, die von einem Einzelnen ausgeübt werden müssen, können in zwei Gruppen eingeteilt werden: cura pastorum und cura ecclesiae. Aber die Dinge, die von einem Einzelnen getan werden, kommen dadurch in bestimmte Ordnung, daß sie von einem Kreis von Einzelnen durchberaten werden. So wird zwangsläufig die Hinzunahme eines Bruderrats in der Kirchenleitung notwendig"¹³.

12 Niemöller hatte bei der 9. Sitzung des Verfassungsausschusses am 17./18.03.1948 beantragt, daß vor Abschluß der ersten Lesung des KO-Entwurfs "die Frage der geistlichen Leitung im Ganzen und auf den einzelnen Stufen erneut durchberaten werden soll" (ProtVA 9, 35).

13 ZA EKHN 56/1. Nach Walter Kreck trifft die von Herbert angenommene "Parallelität Pfarrer-Gemeinde und Bischof-Kirche" nicht zu. Martin Schmidt betonte: "Die Analogie zwischen Gemeinde und Gesamtkirche ist nur relativ".

Heinrich Steitz spricht in diesem Zusammenhang von der "Bruderrätlichen Form" der Superintendenten als Einzelglieder des leitenden geistlichen Amtes zum Bischof". einer geistlichen Leitung: "Ungeklärt erscheinen noch die Fragen, in welchem Verhältnis der Bischof zur geistlichen Leitung und zur Kirchenleitung steht. Es zeichnet sich wohl ab, daß der Bischof sowohl im leitenden geistlichen Amt, als auch in der Kirchenleitung den Vorsitz zu führen habe. Aber zu klären ist noch die Stellung Günter Flechsenhaar betont: "Das leitende geistliche Amt bruderrätlich zu bilden, ist der Entwicklung in unserem Kirchengebiet und den Erfahrungen des Kirchenkampfes gemäß".

3) Bei dem in der zehnten Sitzung des Verfassungsausschusses am 15./16.04.1948 festgestellten Text heißt es als Überschrift: "Das leitende geistliche Amt".

"Artikel: Das leitende geistliche Amt wird von dem Kirchenpräsidenten in Gemeinschaft mit den Pröpsten wahrgenommen. Sein Auftrag ist der Hirten- und Wächterdienst für die Gemeinden und Pfarrer der Kirche.

Artikel: Dem leitenden geistlichen Amt liegen ob:

- a) der brüderliche Besuchsdienst in den Gemeinden und Kirchenkreisen (Visitation);
- b) der seelsorgerliche Dienst an den Pfarrern und Dekanen;
- c) die Ordination und Einführung der Pfarrer;
- d) die Zurüstung und Förderung der Pfarrer und Pfarramtskandidaten;
- e) die Sorge für die rechte Verkündigung und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung".

4) Karl Herbert nimmt an, "daß Konzeption wie Bezeichnung auf Niemöllers Initiative zurückgehen... Bei mir waren Visitatoren/Prälaten/Pröpste als Vertreter des Bischofs in ihrem Bezirk gedacht; von einem gemeinsamen Gremium aber, in dessen Auftrag sie mit ihm zusammen handeln, war bei mir und bis dahin auch bei den anderen noch nicht die Rede"¹⁴.

5) Der im Amtsblatt der EKH Nr. 6/1948 (14.06.1948) veröffentlichte Entwurf der "Ordnung der EKH", wie er in 1. Lesung am 14. Mai 1948 vom Verfassungsausschuß angenommen war, enthält den genannten Text als Artikel 32 und 33; an Letzteren wird eine Ziffer 2 angefügt: "Zur Erfüllung dieser Aufgaben gliedert sich

¹⁴ Schreiben Herberts an mich vom 18.02.1992. In seinem Entwurf vom 22.03.1947 "Grundzüge einer reformierten Kirchenverfassung für die ev. Landeskirche Nassau-Hessen" nennt Wilhelm Boudriot (ZA EKH 73/Handakte Boudriot) als unaufgebar: "Die Leitung der Kirche durch Synoden als Presbyterien der Kirchenkreise, Kirchenbezirke und der Landeskirche, unter völliger Ausschaltung jedes episkopalen Elements, das nach reformierter Erkenntnis mit brüderlicher Kirchenleitung unvereinbar ist".

das Leitende geistliche Amt eine Theologische Kammer an, deren Dienste es zur Erarbeitung von Vorschlägen und Gutachten in Anspruch nehmen kann. Die Theologische Kammer hat das Recht, auch ihrerseits mit Anregungen und Vorschlägen an das Leitende geistliche Amt heranzutreten".

Aus der synodalen Beratung des Kirchenordnungs-Entwurfs

1) Schon am 28.04.1948 hatte die Freie Synode der Reformierten in Hessen und Nassau ihre Auffassung zur Kirchenordnung dem Verfassungsausschuß vorgetragen: "Dringend zu warnen ist vor weiterer Romanisierung oder Bürokratisierung oder Parlamentarisierung landeskirchlicher Verwaltungseinrichtungen und deren Amtsbezeichnungen. In einer evangelischen Gemeinde und Kirche Jesu Christi ist festzustellen und zu üben, daß die Gemeinde kein Verein, der Prediger kein Priester, der Älteste kein Vereinsvorsitzer, der Lehrer kein Beamter, der Diakon kein Angestellter, die Synode kein Parlament, die Synodalen keine Parlamentarier, die Ordnungen keine Verfassungen und die Landes- keine Staatskirche sein können und dürfen ... Für die kirchlichen Dienste gibt es deshalb in einer evangelischen Landeskirche auch keine 'Stufen' und eine sich da aufbauende Hierarchie und Plutokratie und kein 'Gegenüber von Amt und Gemeinde', sondern nur 'Dienste in der Gemeinde Jesu Christi', welche Prediger, Älteste, Lehrer und Diakone nach den ihnen verliehenen Gnadengaben in den verordneten Aufgaben (Ämtern) zu leisten haben".

2) Im Amtsblatt Nr. 8/1948 der EKHN veröffentlichte der Verfassungsausschuß "Erläuterungen" zum Entwurf der "Ordnung der EKHN". Auf S. 69 heißt es im Blick auf das "Leitende geistliche Amt": "Entsprechend den Erfahrungen der Kirche muß die Leitung der Kirche geistlichen Charakter haben. Zu der einfach scheinenden Lösung, die geistliche Leitung einem Einzelnen, dem dann die Amtsbezeichnung Bischof zukäme, zu übertragen, konnte sich der Verfassungsausschuß nicht entschließen. Nach langen Beratungen schien die vorgeschlagene Lösung am angemessensten, zumal sie auf den Erfahrungen der BK mit dem LBR (Landesbruderrat) beruht: Die geistliche Leitung der Kirche ist Sache des Leitenden geistlichen Amtes. Andererseits bietet die Verklammerung der Aufgaben des Leitenden geistlichen Amtes und der Aufgaben der Kirchenleitung, wie sie in der Person des Vorsitzenden beider Gremien, des Kirchenpräsidenten, dargestellt ist, die Gewähr für die Einheitlichkeit der Leitung unserer Kirche".

3) Auf der 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode am 22.-24.11.1948¹⁵ führte Martin Schmidt in die Grundordnung ein: "Die wichtigste Neuerung ist vielleicht das

¹⁵ ProtVSyn II, 142.

leitende geistliche Amt, die Zentralstelle für das Hirten- und Wächteramt, in der das Berechtigte an dem episkopalen Gedanken verankert ist. Der Kirchenpräsident bildet die Klammer des Gefüges dadurch, daß in seiner Person die Fäden zusammenlaufen". Auf der anderen Seite war in den "Erläuterungen" (AB1. 1948, Nr. 8, S. 69) ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß das Leitende geistliche Amt "auf den Erfahrungen der BK mit dem Landesbruderrat beruht". Auf der Dritten Tagung (14.-18.03.1949)¹⁶ erläuterte Niemöller dies: "Die Konzeption des LGA ist mehr dahin verstanden, daß wir neun Männer uns als einen Kreis von Brüdern fühlen, die miteinander das zu tragen haben, was man heute vielfach in den Kirchen das bischöfliche Amt nennt. Das heißt also, die die leitenden geistlichen Funktionen auszuüben haben. Der Kirchenpräsident hat dabei kein besonderes Gebiet zugewiesen, während die sechs Pröpste jeder einen bestimmten Bezirk zugewiesen erhält, in dem er als Repräsentant die geistliche Leitung auszuüben hat. Diese Lösung ist einen ernstesten Versuch wert und dem monarchistischen Episkopat bei weitem vorzuziehen. Ich glaube, daß diese Lösung uns an der Klippe vorbeiführen kann, nämlich daß sich unsere eben zusammengebundene Kirche sehr bald wieder aufspaltet in fünf Propsteikirchen. Wir reden darum nicht von Pröpsten, sondern dem LGA, das besteht aus dem Kirchenpräsidenten, dem Stellvertreter und den Pröpsten. Die Funktionen des LGA sind geistlicher Natur. Das heißt, das LGA ist nicht eigentlich eine Behörde, die Beschlüsse faßt und sie dann selbst ausführt. Dieses LGA hat neben der geistlichen Leitung keine Exekutivgewalt. Mit Bewußtsein ist das so. Die Exekutivgewalt liegt bei der Kirchenleitung, die in dem Augenblick, wo sie einen Beschluß faßt, diesem Beschluß kirchenrechtliche Geltung verschafft. Das Regierungsorgan ist die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung besteht aus dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des Synodaltages und fünf weiteren Mitgliedern, die nicht Synodale sind, sondern die von der Synode gewählt werden. Unter ihnen muß sich je ein theologisches und juristisches Mitglied der kirchlichen Verwaltung befinden. Unter Umständen können auch mehr davon darin sein. Wir sind in den letzten Jahren davor gestellt gewesen, daß gerade das verwaltungsmäßige Wissen innerhalb der Kirchenleitung sehr dünn vertreten ist".

4) Nun kann "brüderlich" bzw. "bruderrätlich" im Sinne einer Versammlung von "Gleichen" verstanden werden. Bei den Verfassungsberatungen¹⁷ war dies u.a. im Sinne von: "in gemeinschaftlicher Verantwortung" (z.B. Goebels, Knell) verstanden worden. Auf der anderen Seite hatte der Dieburger Landrat Ritzert schon am 18.11.1948 betont: "Das leitende geistliche Amt soll sich offenbar kollegial zusammensetzen. Ich trage Bedenken dagegen, daß man den Kirchenpräsidenten zum

16 ProtVSyn III/IV, 78.

17 ProtVSyn III/IV, 106 ff.

primus inter pares darin macht. Soll bei Meinungsverschiedenheiten die Mehrheit entscheiden?"¹⁸

Bei den Beratungen in der Verfassunggebenden Kirchensynode kam es zu einem Wortwechsel: "Niemöller: Ich verstehe die Situation nicht mehr ganz. Auf der einen Seite soll ich mir den Titel Bischof gefallen lassen, auf der anderen Seite gestattet man mir nicht, primus inter pares zu sein. Wenn man den primus inter pares so nennt, ohne daß er ein primus inter pares ist, dann verstehe ich das nicht mehr. Knell: Ich habe ja nicht für das Bischofsamt plädiert. Also habe ich ein Recht so zu reden. Der primus inter pares kommt ja in dem Titel zum Ausdruck. Sie haben selbst von einem kollegialen brüderlichen Gremium gesprochen, in dem nicht einer herausgehoben werden kann. Kirchenpräsident: Es muß doch einer die Initiative ergreifen. Der Kirchenpräsident muß der Vorsitzende des LGA sein ... Ritzert: Der Kirchenpräsident legt ja großen Wert darauf, daß er nicht zum Kommandanten gemacht wird, daß alle Schwierigkeiten gemeinsam gelöst werden. Aber es gibt da Grenzen. Ich weiß ja nicht, ob die Brüderlichkeit innerhalb der Pfarrerschaft so viel größer ist wie auf der weltlichen Seite. Ich bin auch ein friedlicher Mensch. Aber manchmal muß ich als Landrat sagen: Nein! jetzt bestimme ich. Es muß da einer sein, der die Verantwortung trägt. Ich hatte schon damals in Niederrad bei der Zusammensetzung des vorläufigen LGA Bedenken und habe sie zurückgestellt, muß aber nun dringend warnen, den Bogen nicht zu überspannen. Man würde es in Laienkreisen nicht verstehen, wenn man den Kirchenpräsidenten wohl zum primus machen wollte, aber im Grunde hätte er praktisch nichts zu sagen. Die Pröpste könnten ihn sonst jederzeit kaltstellen"¹⁹.

5) Die Angelegenheit war offenbar auch bei Niemöller emotional hoch besetzt. So hatte er bereits im Verfassungsausschuß (April 1948)²⁰ vorgeschlagen: "Die Glieder des leitenden Geistlichen Amtes, das vom Kirchenpräsidenten in Gemeinschaft mit den Visitatoren wahrgenommen werden würde, sollten die Amtsbezeichnung Bischof tragen. Damit bekämen wir in unserem Kirchengebiet sechs Bischöfe ...". Auf der Verfassunggebenden Synode vom 14.-18.03.1949²¹ hatte Niemöller betont: "Ich bin einverstanden, den Bischofstitel einzuführen, wenn Sie die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes so nennen. Nennen Sie ruhig die sieben Leute Bischöfe. Aber nennen Sie nicht die einen Pröpste und mich Bischof, und erwecken Sie nicht den Eindruck, als wäre der Bischof mehr als ein bloßer Propst. Der Bischof ist, soweit er eine geistliche Funktion hat, nichts anderes als der Pfarrer auch".

18 ZA EKHN 56/5.

19 ProtVSyn III/IV, 107.

20 10. Sitzung des Verfassungsausschusses am 15./16.04.1948, 42.

21 ProtVSyn III/IV, 87.

6) Es ist hier nicht der Ort, Niemöllers Verweigerung des Bischofstitels zu erörtern. Seine dezidierte, ja ultimative Ablehnung schwankt zwischen Ironie und sehr starkem Selbstbewußtsein bzw. Überzeugtsein vom eigenen Wert. Auf der einen Seite betonte Niemöller: "Sie brauchen mich ja nicht Präsident anzureden, mein Chauffeur darf das gar nicht. Er sagt Herr Pastor. Beim Minister, da bin ich der Kirchenpräsident. Der Kirchenpräsident bedeutet heute mehr, als wenn hier morgen ein evangelischer Bischof wäre. Wir kommen ja alle vier Wochen mit den Bischöfen von Mainz und Limburg zusammen. In diesem Kreis bin ich 'der Kirchenpräsident'. Als der Bischof von Limburg beerdigt wurde, ging ich durch die Kirche und ganz vorn stand ein Stuhl mit dem Schild 'Der Kirchenpräsident'. Wenn ich ein Bischof bin, steht da 'Herr Bischof Niemöller', weil ich dann Bischof unter anderen bin. 'Der Kirchenpräsident' paßt mir viel besser. Das schmeichelt sogar meinem alten Adam. Ich müßte die Synode bitten, mich dann zum Erzbischof zu machen"²². Im gleichen Argumentationszusammenhang erklärte Niemöller aber auch: "Wenn ich Bischof hieße, sähe ich darin eine schwere Beeinträchtigung einer Fühlungnahme und einer Arbeit, die ich unter ökumenischen Gesichtspunkten gerne betrieben habe, nämlich mein Verhältnis zur katholischen Kirche. In diesem Verhältnis habe ich mich als Kirchenpräsident ganz wohl gefühlt. Als Bischof wäre die Situation erschwert. Schon in der Ökumene wird der Titel ganz verschieden gewertet. In Genf hießen die Bischöfe mit apostolischer Sukzession 'The High Rev. Bishop', daneben stehen die Deutschen, sie heißen einfach 'The Bishop'. Ich empfinde in meiner Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche die vollkommen aus einer anderen Kategorie kommende Bezeichnung Kirchenpräsident als eine außerordentlich günstige Lösung. Da stehe ich als Gleicher unter Gleichen. Hieße ich Bischof, wäre die Frage: ist das überhaupt ein Bischof?"²³

Karl Herbert²⁴ faßt zusammen: Niemöller mag es "mittelbar bewirkt haben, daß nämlich zur Kennzeichnung dieses in den Kirchenordnungen einmaligen Leitenden Geistlichen Amtes der Begriff 'bruderrätliches Bischofsamt' aufkam. Die bischöfliche Funktion ist nicht negiert, aber sie ist vom Einzelnen auf einen Bruder- (und inzwischen Schwestern-)kreis übertragen. Dies ist ein - gewiß nur zeichenhaftes und doch nicht unwichtiges - Spezifikum der Ordnung der EKHN".

7) Daß manche Elemente der KO der EKHN kodifiziertes Mißtrauen sind, ist bekannt. Dazu gehört auch die "Verwaltungsfeindlichkeit" der EKHN in dem Sinn, daß ein selbständiges "Landeskirchenamt" abgelehnt wird. Offenbar hatte man noch im September 1947 gedacht, "die Kirchenleitung könne als solche die Verwaltung direkt

22 Ebd. 87.

23 Ebd. 116. Daß hier auch biographische Gründe eine Rolle spielen, sei nicht ausgeschlossen.

24 Herbert, Der Kirchenpräsident, a.a.O. 228.

ausüben ... Das war ein Versuch, der nicht befriedigt hat ... Wir brauchen einen Verwaltungsapparat. Dieser Verwaltungsapparat ist ein Exekutivorgan ..."25 - so formulierte es Niemöller dann 1949. In unserem Zusammenhang interessiert das Verhältnis des LGA zur Verwaltung. Der Grundgedanke ist: Das LGA ist nicht Exekutive. Wiederum Niemöller26: "Natürlich nehmen wir die geistlich-leitende Exekutive, die seelsorgerliche Exekutive im LGA wahr. Aber z.B. in der Frage der Pfarrstellenbesetzung geht es etwa so: OKR Grein kommt zu den Visitatoren, und diese tragen zu den von Grein gefragten und vorgeschlagenen Punkten ihre Meinung bei. Dann bildet sich eine Meinung, welcher Pfarrer an die Stelle X hineinzubringen wäre. Dann nimmt Grein diese Dinge in die nächste Sitzung der KL und dort wird die Sache vorgetragen mit dem Gutachten des LGA. Wenn nicht dementsprechend beschlossen wird, weil sich herausstellt, daß z.B. die Räume nicht zur Verfügung stehen, dann nimmt Grein diese Sache wieder zum LGA und macht einen neuen Vorschlag. Und wenn dann eine neue Lösung gefunden wird, wird dementsprechend beschlossen". Schon hier wird deutlich, daß das Wort "beratend" - vorsichtig gesagt - sehr exzessiv verstanden wird. "Beratend" ist faktisch mehr als (bloß) einen Rat erteilen; es kommt in die Nähe von "Weisung geben"! Hier sei noch einmal auf Niemöllers oben zitierte Äußerung hingewiesen: "In der Praxis ist das LGA zu einem integrierenden, wenn nicht zum Ausschlag gebenden Faktor in der Ordnung der Gesamtkirche geworden"! Der frühere Leiter der Kirchenverwaltung der EKHN und jetzige Magdeburger Konsistorialpräsident Dr. Hartmut Johnsen27 beurteilt das "bruderrätliche Bischofsamt" der EKHN so: "Abgesehen von der Ordination und Visitation besitzt das LGA keinerlei Exekutivbefugnisse, weil diese im Wesentlichen der Kirchenleitung vorbehalten sind. Durch die Vorberatungen der wichtigsten KL-Beschlüsse und dabei insbesondere durch seine Vorschläge für wichtige Personalentscheidungen der KL hat es faktisch aber eben doch einen außerordentlich hohen kirchenleitenden Einfluß, und zwar nicht nur im geistlichen-theologischen Bereich ... Durch die sehr dichte (nämlich wöchentlich ganztägige) Sitzungsfolge hat das LGA ohnedies gegenüber den anderen Leitungsorganen einen enormen Informationsvorsprung ... Obwohl die Kirchenordnung der EKHN in allen übrigen Leitungsorganen durchgängig die Zusammenarbeit von Laien und Theologen als tragendes Element vorsieht, ist im LGA ausschließlich die Berufsgruppe der ordinierten Theologen vertreten". Damit sind aber bereits kritische Gesichtspunkte angedeutet, denen wir uns abschließend zuwenden wollen.

25 ProtVSyn III/IV, 97.

26 Ebd. 79.

27 Aktuelle Struktur- und Verfassungsprobleme der EKHN. Erfahrungen und Erkenntnisse aus 16 Dienstjahren in einem gliedkirchlichen Leitungsamt der EKD. In: ZevKR 31, 1986, 289-312.

Weg in die Zukunft oder Kirchenkampfromantik?

1) Bereits vier Jahre nach der Verabschiedung der KO veröffentlichte Oberkirchenrat D. Hans Erich Heß, damals Ausbildungsreferent der EKHN, seine "Randglossen und Fragen". Als Mann der BK war Hess an bruderrätlichen Elementen bei der Gestaltung sehr interessiert. Er bilanziert²⁸: "Die in der KO angelegte besondere Aufgabe des LGA umfaßt alles, was zur geistlichen Leitung der Gesamtkirche gehört und geht effektiv weit (!) über das hinaus, was in Art. 45 KO als Obliegenheiten herausgestellt wird... Denn praktisch wird seitens der Kirchenleitung keine geistliche Entscheidung getroffen, ohne daß diese im LGA vorberaten worden wäre". Heß übt hier aber auch Kritik: "Freilich können auch Fragen gegenüber der Konstruktion des LGA nicht unterdrückt werden. Sie betreffen zunächst das Selbstverständnis des Gremiums. Denn ist es richtig, wenn wir meinen, daß hier das bruderrätliche Element in unserer KO den eigenständigsten Ausdruck gefunden hat? Oder bewegen wir uns damit nun doch schon mehr auf der Linie eines pluralen Bischofskollegiums? ... Aber es muß auch gefragt werden, ob die Mitglieder des LGA mit all den Aufgaben, die sie wahrnehmen sollen, nicht überfordert sind ... Als dieses Wesentliche sehen wir in erster Linie den brüderlichen Besuchsdienst in den Gemeinden und Dekanaten, den seelsorgerlichen Dienst an Dekanen und Pfarrern, die Zurüstung und Förderung der Pfarrer und Pfarramtskandidaten und die Beratung der gesamtkirchlichen geistlichen Fragen an ... Im übrigen läßt sich bis heute nur schwer erkennen, wohin die Entwicklung des Propstamtes auf die Dauer tendiert. Die Gefahr, daß auch dieses Amt in der ev. Kirche verbürokratisiert, ist nicht von der Hand zu weisen. Andererseits aber sind auch in der Kirchensynode selber Tendenzen am Werk, das Propstamt zum eigentlichen Bischofsamt der Kirche zu entwickeln. Beiden Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber kann nur der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß es gelingen möchte, sie zu vermeiden und bei dem zu bleiben, als was das LGA nach unserer Meinung einst angetreten ist: Nämlich als Bruderrat der EKHN.

2) Klaus Wähler²⁹ betont, daß das LGA (abgesehen von der Ordination und der Visitation) grundsätzlich keinerlei Exekutivbefugnisse, auch nicht im Bereich der Pfarrstellenbesetzung oder auf dienstrechtlichem und disziplinarischem Gebiet besitzt. Es kann nicht selbständig verbindliche Richtlinien oder Verwaltungsverordnungen erlassen. "Alle rechtlich bedeutsamen Entscheidungen sind vielmehr der KL vorbehalten, die sich allerdings bei der Ausarbeitung von Plänen und Entwürfen für allgemein verbindliche Regelungen auf dem Gebiet der geistlichen Leitung stets der Hilfe des LGA bedient; gerade diese Tätigkeit des LGA ist von nicht zu

²⁸ Hess, Die Ordnung, a.a.O. 70.

²⁹ Klaus Wähler, Die Ordnung der EKHN. Kirchenbegriff und Struktur einer neuen Kirchenverfassung. Frankfurt/M. 1963, 272 ff.

unterschätzender Bedeutung, zumal die Referenten der Kirchenverwaltung... außer ihrem theologischen Leiter keinen unmittelbaren Einblick in die Arbeit des LGA haben", zumal (bis heute) die Protokollführung "seelsorgerlich" ist und wohl kaum Standards moderner kommunikativer Protokollführung entspricht. Soweit das LGA selbst "geistliche Leitung" wahrnimmt, so geschieht dies gemäß BK-Überzeugung und ihr entsprechender Terminologie nur "mit dem Wort" ³⁰, d. h. in Form brüderlichen Rates und seelsorgerlicher Mahnung. Ob dies aber von den Betroffenen so verstanden wird bzw. werden kann, sei dahingestellt. "Mit der Schaffung des LGA - eines in dieser Form bisher im evangelischen Kirchenverfassungsrecht einzig dastehenden Gremiums - hat die EKHn nachdrücklich dokumentiert, daß sie sich keineswegs als eine Verwaltungsunion, sondern als eine Kirche mit gemeinsamer Bekenntnisgrundlage versteht, die als solche auch einer einheitlichen geistlichen Leitung bedarf³¹. Zugleich hat sie den Versuch unternommen, in dieser Institution den Gedanken der bruderrätlichen Leitung konsequent zu verwirklichen".

Für Wähler stellt sich nun die Frage, "ob das LGA der EKHn in der von der KO vorgesehenen Form tatsächlich ein 'brüderliches Bischofsamt' darstellt und ob sich ein solches überhaupt verwirklichen läßt. Einerseits können nämlich eine Reihe typisch bischöflicher Funktionen auf geistlichem Gebiet, die Ordination, Introduction und Pfarrerseelsorge, ihrer Natur nach nur von einem einzelnen ausgeübt werden, so daß das Handeln der Präpste 'im Auftrage' des Gesamtkollegiums hier nur formelle Bedeutung hat, und auch die Durchführung der Visitation muß aus praktischen Gründen weitgehend in den Händen des jeweiligen Propstes liegen. Andererseits aber sind die rechtlichen Befugnisse, die mit dem evangelischen Bischofsamt zwar keineswegs notwendig verbunden sind, ihm aber doch erst sein spezifisches Gewicht geben, gerade nicht dem LGA, sondern der Kirchenleitung übertragen, in der das LGA (von den übergreifenden Ämtern des Kirchenpräsidenten und seines Stellvertreters abgesehen) nur durch zwei seiner Mitglieder vertreten ist. Das Gesamtkollegium des LGA hat also neben seiner Aufgabe, die KL in allen generellen und speziellen Entscheidungen auf geistlichem Gebiet zu beraten und als eine Art 'Fachausschuß' diese Entscheidungen vorzubereiten, nur zwei typische bischöfliche Funktionen: die Gesamtleitung der Visitationen und das Recht zur Verlautbarung theologischer und praktisch-kirchlicher 'Worte'... Ob dies allein genügt, um dem LGA als Kollegium auch faktisch eine 'bischöfliche' Stellung in der Gesamtkirche zu verleihen, muß bezweifelt werden".

3) Peter Brunner³² unterzieht die "lediglich beratende Funktion" des LGA einer

30 So Martin Niemöller in ProtVSyn I, 174.

31 Ebd. 174.

32 Peter Brunner, Das geistliche Amt, seine übergeordnete Gestalt und die Ordnung der Kirche. Darmstadt 1965, 22, 25 ff.

Kritik: "Wir stehen heute in der Gefahr, das übergeordnete geistliche Amt in einer falschen Weise zu vergeistlichen. Diese Gefahr ist begreiflich. Die seelsorgerliche Aufgabe dieses Amtes wird heute mit Recht in den Vordergrund gerückt. Die Leitung der Kirche mit dem Worte Gottes gilt mit Recht als die entscheidende Leitungsfunktion ... So kann sich die Vorstellung bilden, dieses Amt sei von der Mitwirkung an verbindlicher, kirchenleitender Beschlußfassung möglichst oder vielleicht sogar ganz fern zu halten; es soll gleichsam nur indirekt auf geistliche Weise, aber nicht in einer rechtlich faßbaren Weise ausstrahlen in den Bereich verbindlicher Rechtlichkeit. Hier ist die Gefahr einer falschen Spiritualisierung des übergeordneten geistlichen Amtes in der Tat akut". Brunner betont die Notwendigkeit, "das übergeordnete geistliche Amt an der beschlußfassenden kirchenleitenden Vollzugsgewalt zu beteiligen". Auf seine Argumentation kann hier nicht näher eingegangen werden.

Als erste Aufgabe einer Weiterentwicklung der KO stellt Brunner heraus: "den Propst als unmittelbaren Inhaber des übergeordneten geistlichen Amtes und damit als Träger des Hirten- und Wächterdienstes für die Gemeinden und Pfarrer seines Sprengels zu erkennen und zu beschreiben. Man muß sich darüber klar sein, daß der Propst dann nicht mehr ausführendes Organ eines ihn selbst umfassenden Kollegiums ist, sondern eine Verkörperung des evangelischen Bischofsamtes". Daraus folgert Brunner als notwendigen zweiten weiterführenden Schritt: "Der, der Träger eines solchen Amtes ist, muß aus dem Wesen seines Amtes heraus über diejenigen Sachverhalte, die unmittelbar in den Funktionen des geistlichen Amtes eingeschlossen sind, beschlußfassende Zuständigkeit haben". Sodann gilt es, das synodale und auch das konsistoriale Element diesem Amte zuzuordnen. Dies sind bis heute beachtenswerte Überlegungen!

4) Auch Hans Dombois³³ problematisiert die Trennung von geistlicher Leitung und Verwaltung: "Die Quintessenz der Erkenntnisse des Kirchenkampfes ist gerade, daß man Bekenntnis und Ordnung, geistliche Leitung und Verwaltung, nicht auseinander-trennen könne. Infolgedessen ist es von Barmen her grundsätzlich unzulässig, einer geistlichen Leitung im engeren Sinne eine administrative Leitung nach den richtigen oder falsch verstandenen Maximen weltlicher Ordnung gegenüberzustellen Die Auseinanderziehung dieser beiden Gremien in der hessen-nassauischen Verfassung zeigt, daß hier die Überwindung falscher Trennungen eben nicht vollzogen ist". Auch in historischer Perspektive äußert sich Dombois kritisch: "Der Versuch, in diesem besonderen Organ (LGA) die positiven Erfahrungen bruderrätlicher Kirchenleitung

33 Hans Dombois, Formen der Kirchenleitung. Zugleich grundsätzliche Bemerkungen zur KO der EKHn. In: ZevKR 12, 1966/67, 39-60; hier 51 ff. Armin Füllkrug, Hans von Sodens kirchliches Werk. In: Reformatio und Confessio. Festschrift für Wilhelm Maurer, 1965, 325 ff.

der Kirche zugute kommen zu lassen, beruht auch in sich selbst auf einem grundlegenden Irrtum. Die Stärke und die Legitimation der Bruderräte bestand darin, daß sich in ihnen die entschlossenen Charaktere zusammenfanden, welche die Stunde der Kirche wahrnahmen... Die Situation kann man nicht wiederholen". Die Bruderräte übten im Kirchenkampf kirchenregimentliche Befugnisse aus; sie beanspruchten Rechtskompetenzen³⁴. Noch einmal Hans Dombois: "Die Verfassung von Hessen-Nassau ist in einer doppelten Weise rückständig. In dem Titel des Kirchenpräsidenten zeigt sich ein Festhalten an einer vergangenen Entwicklungsstufe des gesamtevangelischen Kirchenrechts. Sodann aber ist durch die mißglückte Bildung einer bruderrätlichen geistlichen Leitung gerade eine wesentliche Erfahrung des Kirchenkampfes sozusagen unter dem Deckmantel der Kirchenkampftradition verleugnet worden. Gerade die grundsätzliche Verbindung von geistlicher und äußerer Leitung ist hier nicht verwirklicht. Diejenige Kirchenverfassung, die beansprucht hat, die Prinzipien des Kirchenkampfes und der Tradition der Bruderräte in die Kirchenverfassung zu überführen, ist diejenige, die diese Grundsätze am wenigsten verwirklicht hat, ja, sie sogar preisgegeben hat".

5) Brechen wir hier ab! Das LGA dürfte ein imponierender Versuch gewesen sein, Erkenntnisse und Ergebnisse des Kirchenkampfes für den kirchlichen Neuaufbau nach 1945 fruchtbar zu machen. Dabei zeigt sich allerdings die grundsätzliche Schwierigkeit, historische Modelle aus ihrer Zeit zu lösen und gewissermaßen zeitlos zu verwenden. Abgesehen von der eher "charismatischen" Person Martin Niemöllers spielten bei dem (relativen) Funktionieren dieses Leitungsmodells vor allem gemeinsame Kirchenkampf Erfahrungen eine Rolle; sie verbanden das LGA auch mit der KL und der Kirchenverwaltung. In dem Augenblick, da dieses geschichtliche Band in seiner Funktion zurücktrat, treten die Probleme des Nebeneinanders verschiedener Leitungsgremien hervor, von "Demokratisierungspostulaten" und der Forderung nach Transparenz einmal ganz abgesehen. Was Niemöller und seine "Mannschaft" - bei allen Unterschieden - einte und in der Konstruktion des LGA seine Repräsentanz fand, ist letztlich die protestantisch-romantische Überzeugung, letztlich über den Institutionen und Verhältnissen zu stehen und sich direkt und unmittelbar und ganz persönlich Menschen zuwenden zu können. Eine solche direkte und unmittelbare Zuwendung als "Führungsstil" mag imponieren, gerade in einer Zeit, die über Institutionen und Bürokratisierung klagt. Dennoch sollte Adolf von Harnacks Bemerkung nicht überhört werden: "Alles Lebendige wächst in Rinden"! Erfahrungen sind nur dann hilfreich, wenn man mit ihnen neue Erfahrungen machen kann.

34 Vgl. auch Niemöller, Haupttypen, a.a.O. 345. Hans Dombois, a.a.O. 56: "Die Differenz zwischen bruderrätlicher Verfassung und dieser Kirchenverfassung (= KO der EKH) wird vor allem darin sichtbar, daß die Bruderräte als Notkirchenleitung das Kirchenregiment anstelle einer abtrünnigen oder mißbrauchten Kirchenleitung ausgeübt haben. Wie kann man dann sagen, daß eine bruderrätliche Tradition dort noch bestände, wo einem solchen Bruderrat die Beschlußkompetenz fehlt".